

3. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinhorst vom 11.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~17.~~17.12.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €** monatlich.

.....

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister

Steinhorst, den ~~17.~~17.12.2018

Wardius

